

werden. Real ist die Versammlungsfreiheit in der Deutschen Demokratischen Republik, weil die Bürger die Versammlungsdemokratie vorrangig nutzen, um sich mit den entscheidenden Aufgaben und Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung vertraut zu machen, hierzu ihre Meinung zu bilden und zu bekunden, gemeinsame Aufgaben herauszuarbeiten und festzulegen; weil sie dadurch mit der Kraft der Organisation beziehungsweise des Kollektivs schöpferisch an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken. **ARTIKEL 28**

Die im Artikel 28 garantierte Versammlungsfreiheit schließt die Kundgebungs- und Demonstrationsfreiheit ein. Die Kundgebungs- und Demonstrationsfreiheit wird von den Werktätigen wahr genommen, um zu Grundfragen der Politik, insbesondere anlässlich von Ereignissen im internationalen Leben, sowie zu nationalen und internationalen Feier- oder Gedenktagen der Arbeiterklasse und der friedliebenden und fortschrittlichen Menschheit den einheitlichen Willen der Bevölkerung zu manifestieren. Das gemeinsame politische Wollen wird in Kundgebungen und Demonstrationen auf besonders nachdrückliche und sichtbare Weise deutlich.

Die Grundsätze und Ziele der Verfassung, in deren Rahmen die Versammlungsfreiheit garantiert ist, sind besonders in der Präambel und im Abschnitt I enthalten. Sie bringen den Willen des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck, den Weg des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der Demokratie, des Sozialismus und der Völkerfreundschaft unbeirrt weiterzugehen.

Für die Verwirklichung dieser Ziele, für die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten wird die uneingeschränkte und schöpferische Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit gewährleistet. Verfassungswidrig ist dagegen jeder Mißbrauch dieses Rechts gegen die Interessen der Werktätigen, sei es zum Zwecke militaristischer oder revanchistischer Propaganda, der Kriegshetze oder um Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß zu schüren, sei es für antisozialistische Tätigkeit, die mit freiheitlichen oder demokratischen Losungen getarnt wird. Die Versammlungsfreiheit gehört zu den Freiheiten, die die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf um die Beseitigung der imperialistischen Herrschaft, mit der Errichtung der sozialistischen Ordnung errungen haben. Sie kann daher keine Freiheit für eine dem Sozialismus feindliche Betätigung sein.

Absatz 1 legt fest, daß die Bürger das Recht haben, sich *fried-*⁸